



HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2021

Kleine Anfrage

Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 07.01.2021

Maßnahmen gegen Raser und die sog. Tuning- und Autoposer-Szene in Hessen – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Medienberichten zufolge sorgen Raser und die sog. Autotuning- und Autoposer-Szene in Hessen schon seit längeren Jahren für Unmut bei Polizei und Bevölkerung.

Für professionalisierte und zielgerichtete polizeiliche Kontrollen wurde im März 2018 sogar eine Kontrolleinheit namens KART („Kontrolleinheit Auto-Poser, Raser, Tuner“) ins Leben gerufen, da im Umgang mit getunten Fahrzeugen entsprechendes Fachwissen unerlässlich sei. So sollte der o.g. Szene verstärkt der Kampf angesagt werden; insbesondere im äußerst stark betroffenen Frankfurter Raum.

Doch nicht nur die Mainmetropole stellt einen Hotspot für die hessische Tuning- und Poser-Szene dar. Auch die Landeshauptstadt Wiesbaden ist vermehrt von Posern und Rasern und damit einhergehendem Fahrzeu­glärm betroffen; zuletzt in der Nacht des 22. Novembers 2020 in der Innenstadt. Die oftmals sehr jungen und unerfahrenen Fahrer, die mit hochmotorisierten Fahrzeugen - an denen zum Teil technische Veränderungen vorgenommen wurden - unterwegs sind und durch eine rücksichtslose Fahrweise sich und andere Verkehrsteilnehmer gefährden und Anwohner durch überlaute Motoren belästigen, zeigen sich nicht selten aggressiv und uneinsichtig.

Auch die Diskussion über durch illegale Autorennen verursachte Fremd- und Eigengefährdung bis hin zu Todesfällen gewinnt zunehmend an Bedeutung. So auch wieder, als am 10. Oktober 2020 auf der Autobahn 66 bei Hofheim eine unschuldige Frau in einen Unfall verwickelt wurde, weil sich ein rücksichtsloser Raser mit seinem Lamborghini ein Rennen mit einem weiteren Lamborghini und einem Porsche lieferte und er infolge­dessen die Kontrolle über das Fahrzeug verlor. Die Frau verbrannte in ihrem Fahrzeug; der Unfallverursacher trug nur leichte Verletzungen davon.

→ https://www.wiesbadener-kurier.de/lokales/wiesbaden/nachrichten-wiesbaden/verfolgungsjagd-durchwiesbaden-polizei-fahndet-nachrasern_22648123?cx_testId=184&cx_testVariant=cx_1&cx_artPos=1#cxrecs_s, Zugriff am 24. November 2020).

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die mit dem Phänomen verbotener Kraftfahrzeugrennen innewohnenden Gefahren sind der Hessischen Landesregierung bekannt und werden entsprechend bekämpft. Durch die Neueinführung der Strafbarkeit der Beteiligung an verbotenen Kraftfahrzeugrennen nach § 315 d StGB im Jahr 2017, die auf eine Initiative unter anderem des Hessischen Ministeriums der Justiz hin erfolgt ist, können und werden solche Handlungen sanktioniert. Neben den strafrechtlichen können in vielen Fällen fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen eintreten sowie die Einziehung des genutzten Fahrzeugs als Tatmittel.

Die Bekämpfung verbotener Kraftfahrzeugrennen erfolgt priorisiert durch Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung. Hinzu kommt die Überwachung der Sicherheitsabstände sowie des sonstigen Fehlverhaltens im Straßenverkehr. Um Phänomenen wie innerstädtischen Beschleunigungsrennen aus dem Bereich der Autoposer und Raser und illegalen Umbauten durch Teile der Tuning-Szene wirkungsvoll begegnen zu können, hält die Polizei Hessen spezialisierte Kontrolleinheiten bzw. Kontrollkräfte vor und kooperiert in diesem Bereich mit den Verkehrsüberwachungskräften der zuständigen Ordnungsbehörden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) setzt gegen diese erhebliche Gefährdung die zur Eindämmung solcher Phänomene zur Verfügung stehenden Ressourcen priorisiert ein.

Zunehmende Mitteilungen aus der Bevölkerung sowie eine gesteigerte Rechtssicherheit hinsichtlich der Bestimmungen des § 315 d StGB in der Polizei Hessen schaffen weitere Voraussetzungen dafür, den Verfolgungsdruck gegenüber Straftätern hoch zu halten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen polizeilicher Kontrollen in der Raser-, Tuning- und Poser-Szene in den Jahren 2018 bis 2020 (Stichtag 31. Dezember 2020) führten unzulässige Veränderungen nach § 19 Abs. 2 StVZO zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis und somit zu einer Untersagung der Weiterfahrt bzw. einer behördlichen Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeugs?

Die aufgrund einer Auswertung der Zentralen Bußgeldstelle Hessen (ZBS) ermittelte Verfahrenszahl ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Dabei handelt es sich um die Tatbestände

- „Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war.“ (Tatbestandsnummer (TBNr.) 319500,
- „Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war. Die Verkehrssicherheit war dadurch wesentlich beeinträchtigt.“ (TBNr. 319606),
- „Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war. Die Umwelt war dadurch wesentlich beeinträchtigt.“ (TBNr. 319609).

Der erstgenannte Verstoß ist mit einem Regelahndungssatz im Verwarngeldbereich versehen und kann daher, bei Feststellungen durch örtliche Ordnungsbehörden, auch von den kommunalen Verwaltungsbehörden verfolgt werden. Solche, bei kommunalen Verwaltungsbehörden anhängige Verfahren, können durch die ZBS nicht ausgewertet werden. Gleiches gilt – bezogen auf alle drei Tatbestände – für Verfahren, die durch die Bußgeldstelle Frankfurt am Main innerhalb der dortigen Sonderzuständigkeit verfolgt werden. Insbesondere aufgrund des letzten Effektes wären relevante zusätzliche Verfahrenszahlen zu erwarten; das Polizeipräsidium Frankfurt am Main übersendet nur solche Verkehrsordnungswidrigkeiten an die ZBS, die aus Feststellung auf Bundesautobahnen entstanden sind.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Untersagung der Weiterfahrt bzw. behördliche Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen nach Feststellung eines Erlöschens der Betriebserlaubnis zwar naheliegende gefahrenabwehrrechtliche Folge der ordnungswidrigkeitsrechtlichen Feststellung ist, es liegt zu dieser Folge jedoch keine gesonderte statistische Erfassung vor.

Frage 2. In wie vielen Fällen kam es nach polizeilichen Kontrollmaßnahmen in der Raser-, Tuning- und Poser-Szene in den Jahren 2018 bis 2020 (Stichtag 31. Dezember 2020) zu einem strafbaren Verhalten des Fahrzeugführers gegenüber den Polizeibeamten? (Bitte nach Jahren und Delikt aufschlüsseln.)

Eine statistische Auswertbarkeit im Sinne der Fragestellung besteht nicht. Für das Jahr 2020 konnten in manueller Suche jedoch drei Delikte ermittelt werden, eine Beleidigung von Polizeibeamten gemäß § 185 StGB und zwei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB.

Frage 3. Inwieweit stellt sich nach Kenntnis der Landesregierung das Klientel der Raser-, Tuning- und Poser-Szene als grundsätzlich problematisch aufgrund aggressiven Fahrverhaltens, zu schnellen Fahrens oder Lärmgrenzwertüberschreitungen oder dergleichen dar und erkennt die Landesregierung hierin eine zunehmende Problematik?

Häufigkeit und Intensität der Verstöße scheinen zuzunehmen, wobei derzeit nicht völlig klar ist, in welchem Maße beobachtbare Effekte auf veränderte Sensibilität und verändertes Anzeigeverhalten sowohl in der Bevölkerung, als auch in Polizei- und Ordnungsbehörden zurückzuführen sind. Soweit Handlungen in der Autoposer-Szene rechtswidrig erfolgen, werden diese mit rechtstaatlichen Mitteln verfolgt.

Frage 4. Falls Planungen seitens der hessischen Polizei bestehen, an „Raser-, Tuning- und Poser-Hotspots“ sogenannte Lärm-Blitzer aufzustellen, die Fahrzeuge mit überhöhtem Geräuschverhalten automatisiert erfassen, in welchen Städten sollen diese zum Einsatz kommen (Bitte nach Städten und genauer Örtlichkeit aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis des HMdIS sind Geräte zur automatisierten Überwachung von Verkehrs-Lärm-Verstößen, die nach deutschem Recht die gerichtsfeste Verfolgung solcher Verstöße erlauben würden, derzeit nicht verfügbar. Voraussetzung für die gerichtsfeste Verfolgung solcher Verstöße wäre eine Zulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB). Nach den dem HMdIS vorliegenden Informationen ist die Zulassung solcher Technik absehbar nicht zu erwarten.

Das HMdIS verfolgt über die als Zentralstelle für Verkehrsüberwachungstechnik benannte Polizeiakademie Hessen (HPA) die technische Entwicklung und prüft neu auf den Markt kommende Technik hinsichtlich des zu erwartenden Zusatznutzens.

Konkrete Planungen zu Einsatzörtlichkeiten für automatisierte Verkehrslärmüberwachungstechnik bestehen aufgrund des Vorgesagten nicht.

Das HMdIS und das HMWEVW beabsichtigen allerdings im Jahr 2021 sogenannte Lärmdisplays in den Einsatz zu bringen. Dabei handelt es sich um Dialogdisplays, die Verkehrsteilnehmern Rückmeldungen auch zu Lärmemissionen geben. Bei den Lärmdisplays handelt es sich um ein vorwiegend präventives Einsatzmittel mit dem vorrangigen Ziel der Sensibilisierung motorisierter Zweiradfahrer. Eine Erfassung verfolgbarer Verstöße kann damit nicht erfolgen.

Frage 5. Welche Erfolge können bislang durch die Anfang 2019 eigens anlässlich der geschilderten Problematik geschaffene Stelle beim Regionalen Verkehrsdienst (RVD) Wiesbaden evaluiert werden und welche spezifischen präventiven und repressiven Maßnahmen ergreifen Landesregierung und Polizei, um illegale Straßenrennen und zunehmende Lärmbelästigung zu verhindern?

Seit Gründung der Koordinierungsstelle beim RVD-Wiesbaden wurden ca. 1.140 Fahrzeuge kontrolliert und in 245 Fällen aufgrund von Veränderungen am Fahrzeug das Erlöschen der Betriebserlaubnis festgestellt. Sieben illegale Kraftfahrzeugrennen konnten durch ein Einschreiten der Kräfte verhindert und im Zuge der Kontrollmaßnahmen 181 weitere Straftaten (außer Rennen nach § 315 d StGB) zur Anzeige gebracht werden. Neben den vorgenannten Maßnahmen wurden bei gezielten Geschwindigkeitsüberwachungen zum Thema Raser in den letzten Jahren ca. 3.600 Verstöße durch den RVD Wiesbaden festgestellt.

Neben mobilen und stationären Schwerpunktkontrollen werden seitens der Koordinierungsstelle beim RVD-Wiesbaden auch die Kräfte des Wach- und Wechseldienstes zum Thema Raser, Poser, Tuner und illegale Kraftfahrzeugrennen sensibilisiert und Strafanzeigen zentral bearbeitet. Zum präventiven Ansatz gehören Maßnahmen nach dem HSOG, wie beispielweise die Sicherstellung von Kraftfahrzeugschlüsseln zur Verhinderung der Weiterfahrt oder aufklärende Gespräche bei öffentlichen Veranstaltungen oder im Rahmen von Standkontrollen.

Alle eingehenden Beschwerden zur vorliegenden Problematik für den gesamten Bereich der Polizeidirektion Wiesbaden werden durch die Koordinierungsstelle gesammelt und ausgewertet. Durch Hinweise aus der Bevölkerung, aufgrund von polizeidienstlichen Erkenntnissen sowie von Social-Media-Auswertungen werden Einsätze und Geschwindigkeitsüberwachungen geplant und durchgeführt.

Von technischen Sachverständigen erhielt das Polizeipräsidium Westhessen die Rückmeldung, dass die Kontrollen insbesondere in der Tuningszene wahrgenommen würden. Es sei bereits eine zunehmende Gewissenhaftigkeit hinsichtlich erforderlicher Eintragungen festzustellen.

Über die spezifischen Tätigkeiten beim Polizeipräsidium Westhessen hinaus ist das HMdIS bestrebt in den Polizeibehörden durch intensive Qualifizierung von Polizeibeamten und durch die Multiplikatorfunktion spezialisierter Einheiten das Fachwissen und das Problembewusstsein hinsichtlich der thematisierten Phänomene auszuweiten, um so die flächendeckende Verfolgung von Verstößen sicherzustellen.

Eine weitergehende Konzeption zur weiteren Eindämmung der vorgenannten Problematik ist auf Basis der erlangten Erkenntnisse in Bearbeitung. Zugleich wird die Konzipierung geeigneter technischer Ausrüstung, insbesondere hinsichtlich spezieller Zivilfahrzeuge, Kamertechnik und Geschwindigkeitsmesstechnik sowie die erforderliche Aus- und Fortbildung vorangetrieben.

Wiesbaden, 19. Mai 2021

Peter Beuth